

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Bundesrat berät über Entwurf des SPFVG, GVFG und PBefG

Am 10.02.2017 befasste sich der Bundesrat mit den Gesetzesentwürfen zum SPFVG, GVFG und PBefG. Der Bundesrat beschloss:

(1) Entwurf des SPFVG wird in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz soll den Bund verpflichten, ein Grundangebot im SPFV sicherzustellen und einen Fernverkehrsplan aufzustellen. Der Fernverkehrsplan soll die Anbindung aller Oberzentren an den Fernverkehr vorsehen. Dabei ist das Prinzip eines integralen Taktfahrplans zu beachten.

(2) Entwurf des PBefG wird dem Bundestag zugeleitet: Der Entwurf will eigenwirtschaftliche Anträge im ÖPNV erschweren. Unternehmen sollen zukünftig für die gesamte Laufzeit der Genehmigung nachweisen, dass sie die Leistung kostendeckend erbringen können. Sie müssten für den gesamten Zeitraum eine vollständige und prüffähige Kalkulation vorlegen. Weiterhin sollen Behörden für eigenwirtschaftliche Anträge vorschreiben dürfen, dass soziale Standards- und Tarifbindungen einzuhalten und die Beschäftigten des Altbetreibers zu übernehmen sind.

(3) Änderungsantrag zum GVFG: Der Bundesrat will, dass Änderungen des GVFG auch zukünftig nur möglich sind, wenn der Bundesrat zustimmt. Der Entwurf sieht vor, dass das GVFG unter den derzeitigen Bedingungen unbefristet fort gilt. Insbesondere die Höhe der Fördermittel von 332,6 Mio € bleibt unangetastet.

Unzulässige Direktvergabe wegen personeller Verflechtung

Die VK Hessen hat am 23.02.2017 eine Direktvergabe an einen internen Betreiber für unzulässig erklärt. Die Direktvergabe verstoße gegen die Gebietsbeschränkung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit. b) der Verordnung (EG) 1370/2007. Demnach ist eine Direktvergabe ausgeschlossen, wenn ein Unternehmen, auf das der interne Betreiber zumindest geringen Einfluss ausübt, an wettbewerblichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich eines anderen Aufgabenträgers teilnimmt. Ein geringfügiger Einfluss ist nach der VK bereits gegeben, wenn die beiden Unternehmen, wie in diesem Fall, denselben Geschäftsführer haben.



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Weiter Ermessenspielraum bei gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Mit Urteil vom 18.01.2017 (T-92/11) erklärte das EuG die Beihilfeentscheidung der Kommission in der Rechtssache Danske Statsbaner für nichtig. In seinem Urteil äußerte sich das EuG

auch zur Reichweite eigenwirtschaftlicher Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) 1370/2007 (VO). Der Kläger machte geltend, dass für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der VO kein Bedarf bestanden habe. Er hätte die Leistung eigenwirtschaftlich erbringen können. Dieses Argument verwarf der EuG und verwies auf den weiten Ermessenspielraum der Mitgliedsstaaten, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu definieren. Im Verkehrssektor sei für die Annahme einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung – anders als in anderen Wirtschaftssektoren – auch kein Marktversagen erforderlich.

Fingierte Liniengenehmigung richtet sich nach Genehmigungsantrag

Der VGH Baden-Württemberg hat am 20.12.2016 (12 S 1142/16) entschieden, dass eine fingierte Genehmigung nach § 15 PBefG inhaltlich dem Genehmigungsantrag entspricht. Ist die Fiktion eingetreten, darf die Behörde die Genehmigung nicht ändern. Die Klägerin hatte eine Liniengenehmigung für zehn Jahre beantragt. Die Behörde versäumte, den Antrag innerhalb der gesetzlichen 3-Monatsfrist zu entscheiden. Erst nach Ablauf der Frist erließ die Behörde eine Liniengenehmigung, die jedoch auf acht Jahre beschränkt war. Die Behörde begründete dies mit dem geplanten neuen Nahverkehrsplan, der die Linienbündel neu zuschneiden werde. Die Klägerin bekam vor dem VGH Recht: Die Genehmigungsfiktion erfasse auch den beantragten Zeitraum von zehn Jahren. Die Genehmigungsdauer halte sich in den gesetzlichen Grenzen. Die Behörde könne sich nicht auf den Nahverkehrsplan stützen. Dieser war zum Zeitpunkt des Eintritts der Genehmigungsfiktion noch nicht beschlossen. Aber auch ein geltender Nahverkehrsplan hätte keine Beschränkung gerechtfertigt. § 15 Abs. 1 PBefG knüpfe allein an den Genehmigungsantrag an. Somit könne auch eine rechtswidrige Genehmigung wirksam und bestandskräftig werden.